

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Pflegemanagement, B.A.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.11.2023 - 31.10.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

*Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Mit dem zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang verfolgt die EuroFH unter anderem das Ziel, „Studierende zur Verantwortung über eine fachlich anspruchsvolle und qualitativ hochwertige Ausübung von Pflege durch gezielte Personalführung“ zu befähigen. Die im Studium erworbenen Kompetenzen betreffen dabei die drei „Kernbereiche“ „Organisation und Entwicklung hoher Pflegequalität“, „Kompetente Personalführung im Gesundheitswesen“ sowie den „Transfer von pflegetheoretischen Konzepten in die Praxis.“ Damit befähigt der Studiengang Absolventen zu einer Berufstätigkeit in „Krankenhäusern, Langzeitpflegeeinrichtungen, Rehakliniken, Pflegediensten,

Pflegeagenturen, Behörden und Beratungsorganisationen, Weiterbildungsstätten, Krankenkassen und -versicherungen sowie wissenschaftlichen Institutionen“ (vgl. Selbstevaluationsbericht, S. 11f.)

Der Akkreditierungsrat weist mit Blick auf die von der Hochschule skizzierten Berufsfelder darauf hin, dass eine leitende Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI eine Berufszulassung als Pflegefachkraft voraussetzt. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs sind jedoch alle Bewerber, die die Voraussetzungen die gemäß §§ 37 Abs. 1, 38 HmbHG erfüllen (§ 2 Abs. 1 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge). Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung werden von der EuroFH nur als eine von drei Hauptzielgruppen identifiziert (vgl. Selbstevaluationsbericht, S. 11). Nach § 11 Abs. 1 StudakkVO müssen die Qualifikationsziele eines Studiengangs klar formuliert sein und insbesondere auch zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen. Nach § 12 Abs. 1 StudakkVO muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Diese Vorgaben sind aufgrund des beschriebenen Sachverhalts im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in den Studiedengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt auszudifferenzieren ist, dass Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gesetzlich nicht möglich sein wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule im Fall des Wahlpflichtmoduls 5 "Pflegepädagogik an Schulen" gegenüber Studierenden transparent kommunizieren wird, dass der Zugang zu einer Tätigkeit an Pflegeschulen bundes- und landesgesetzlich reguliert ist und folglich mit erfolgreichem Abschluss dieses Moduls nicht automatisch möglich sein wird.

*Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Als Reaktion auf die in der Erstbehandlung avisierte Auflage

"Die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses ist in den Studiedengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt auszudifferenzieren, dass Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gesetzlich nicht möglich sein wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakkVO)"

hat die Hochschule die Darstellung der Qualifikationsziele sowohl in § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung als auch auf der Studiengangsw Webseite (vgl. <https://www.euro-fh.de/bachelor-fernstudium/pflegemanagement/#karriere> (Zugriff: 30.10.2023)) ausdifferenziert. In beiden Fassungen

wird nunmehr darauf hingewiesen, dass "[m]it einer Berufszulassung als Pflegefachperson und entsprechender Berufserfahrung [...] auch der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen möglich" ist. Der avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Die Hochschule hat mit der Stellungnahme zudem den in der Erstbehandlung ausgesprochenen Hinweis adäquat umgesetzt. In der Studien- und Prüfungsordnung wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen, dass der Zugang zu einer Tätigkeit an Pflegeschulen bundes- und landesgesetzlich reguliert ist und deshalb mit erfolgreichem Abschluss des Moduls "Pflegepädagogik an Schulen" nicht automatisch möglich sein wird.

